
Dokumentation
Fachtag
„Sichere Orte für Kinder und Jugendliche –
Schutz vor Grenzüberschreitungen und sexueller
Gewalt
in pädagogischen Einrichtungen,
Schulen, Vereinen und Verbänden“
Prävention und Intervention

am 30.06. und 20.07.2015

Gemeinschaftsveranstaltung der beiden Jugendhilfeträger des Kreises
Groß-Gerau und der Stadt Rüsselsheim sowie dem Netzwerk gegen
Partnergewalt und sexualisierte Gewalt gegen Kinder
im Kreis Groß-Gerau

<p>Herausgeber Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Schule Wilhelm-Seipp Straße 4 64521 Groß-Gerau</p>	<p>Bezug Kreis Groß-Gerau Fachbereich Jugend und Schule Wilhelm-Seipp Straße 4 64521 Groß-Gerau Tel.: 06152 / 989 710 FAX: 06152 / 989 280 E-Mail: jugendamt@kreisgg.de Internet: www.kreisgg.de Download unter: www.kreisgg.de/?1090</p>
<p>Verfasser/innen: Katharina Etteldorf in Abstimmung mit Ulrike Cramer in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk gegen Partnergewalt und gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen</p>	
<p>Alle Rechte vorbehalten Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar. Für gewerbliche Zwecke ist es grundsätzlich nicht gestattet, diese Veröffentlichung oder Teile daraus zu vervielfältigen, auf Mikrofilm/-fiche zu verfilmen oder in elektronische Systeme einzuspeisen</p>	

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	4
1. VORTRAG / PRÄSENTATION FRAU DIPL. PÄD. BIRGIT LATTCHAR	6
2. MURMELGRUPPEN – ARBEITSERGEBNISSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE WEITERARBEIT	24
3. MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE KITA.....	27
4. MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE AMBULANTE UND STATIONÄRE JUGENDHILFE	30

ANLAGE

Flyer Fachveranstaltung
Schaubild Netzwerk gegen Partnergewalt und gegen sexualisierte Gewalt gegen
Kinder und Jugendliche

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Thema „**Sichere Orte für Kinder und Jugendliche**“ haben wir offensichtlich ein ganz aktuelles und sensibles Thema aufgegriffen, wenn wir an die jüngsten Pressemeldungen über sexuelle Übergriffe in Kitas in Mainz und in der Mainspitze denken. Spätestens dann wird deutlich, wie wichtig das Thema für alle Institutionen, Vereine und Verbände ist, ganz unabhängig davon, ob es bereits Vorkommnisse gab oder gibt.

Es ist für alle Institutionen, die mit Kindern arbeiten, wichtig, sich anlassunabhängig mit dem Thema „Sichere Orte für Kinder“ zu beschäftigen, um zu wissen, was vorbeugend getan werden kann und was getan werden muss, wenn der Anlass eintritt.

Die Idee zu dieser Veranstaltung ist aus den fachlichen Netzwerken zu den Themen „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und „Gegen Partnergewalt und gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ entstanden. Und weil es sich um eine gemeinsame Veranstaltung der Netzwerkpartner handelt, zeichnen verantwortlich für die Konzipierung, Durchführung und Moderation der Veranstaltung

- Frau Gabriele Vorndran, Wildwasser Rüsselheim.
- Frau Katharina Etteldorf, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau.

Beide stehen auch für das kreisweite Netzwerk Fachberatung § 8a , b SGB VIII, 4 KKG

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind häufig nicht eindeutig. Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl,

- dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht
oder
- Sie beobachten, dass sich ein Kind sexuell übergriffig gegenüber anderen Kindern verhält
oder
- Sie haben den Verdacht, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in Ihrer Einrichtung verhält sich gegenüber Kindern nicht angemessen.

Was können Sie tun?

Mit wem können Sie darüber sprechen?

Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines von Ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen sollten Sie zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz beratend hinzuziehen. Im Kreis Groß-Gerau wurde die Fachberatung an spezifische Beratungsstellen vor Ort, in denen insoweit erfahrene Fachkräfte tätig sind, delegiert. Im Kinderschutzleitfaden¹ finden Sie die Kontaktadressen der Fachberater/-innen im Kinderschutz in den Beratungsstellen. Bitte beachten Sie bei Ihrer Anfrage die regionale und sowie thematische Zuständigkeit der jeweiligen Beratungsstellen bzw. der örtlich zuständigen Jugendämter.

Schutz von Kindern und Jugendlichen geht alle an!

¹ <https://www.kreisgg.de/?1090>

Die Veranstaltung steht in einer ganzen Reihe von Fachtagungen, die wir seit vielen Jahren zum Thema „Kinderschutz“ und „Gewaltprävention“ im Kreis Groß-Gerau durchführen.

Durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat sich die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz noch einmal verstärkt. Das Gesetz fordert die im Kreis schon seit Jahren bestehenden fachlichen Netzwerke nun auch gesetzlich ein. Es fordert aber auch, die **kontinuierliche Auseinandersetzung** von **allen**, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Das Gesetz erhöht die Verpflichtungen der Institutionen, wie z. B.

- die Forderung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten wollen.
- aber auch eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung wird eingefordert sowie
- die Sicherung von Verfahrensstandards, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Institutionen und Vereinen zu sichern.

Um diesen Aspekt soll es gehen.

„Was können Sie als verantwortliche Fachkräfte in Kitas, Schulen und Vereinen tun, um für die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sichere Orte zu bieten?“ Mit dem Fachtag wollen wir Ihnen hierzu einen fachlichen Input geben und mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Ergänzend zu dem Vortrag von Frau Lattschar zum Thema „Schutz vor Grenzverletzungen und sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, in Schulen, Vereinen und Verbänden – Prävention und Intervention“ haben wir auf Wunsch der Tagungsteilnehmer/-innen die Handlungsleitlinien zu den

- meldepflichtigen Ereignisse in Kindertagesstätten
- meldepflichtigen Ereignisse in der ambulanten und stationären Jugendhilfe
- sowie das Schaubild Netz gegen Partnergewalt und gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

beigefügt.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Dokumentation vom Staatlichen Schulamt keine Handlungsleitlinien zum Thema meldepflichtige Ereignisse in Schulen vorlagen, bitten wir Sie, sich an das Staatliche Schulamt zu wenden und diese dort abzufragen. Hinweisen möchte wir an dieser Stelle auf die Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen, herausgegeben vom Hessischen Kultusministerium.



(U. Cramer)
Fachbereichsleitung
Soziale Sicherung und
Jugend und Schule
im Kreis Groß-Gerau


1. Vortrag / Präsentation Frau Dipl. Päd. Birgit Lattschar

Sichere Orte für Kinder und Jugendliche

Schutz vor Grenzüberschreitungen und sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, in Schulen, Vereinen und Verbänden
Prävention und Intervention

30.06. /20.07. 2015, Groß-Gerau

Dipl. Päd. Birgit Lattschar

 www.birgit-lattschar.de

Überblick

- Gesetzeslage
- Definitionen
- Zahlen, Daten, Fakten
- Risikofaktoren
- Sichere Orte für Kinder
- Was tun, wenn es passiert?



 www.birgit-lattschar.de

"Mitunter herrscht Angst, Vorfälle anzusprechen": Was steckt hinter „Schweigekartell“ beim Kita-Skandal in Mainz?

**Missbrauch im Sport:
Trainer als Täter**

Nach Misshandlungsvorwürfen:
Staatsanwaltschaft ermittelt
gegen sieben Beschuldigte aus
Eifeler Jugendhilfe-Einrichtung


Erzieherinnen fesseln
Kleinkinder im Mittagsschlaf

 www.birgit-lattschar.de

Rechtliche Grundlagen

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
(§1631, Abs. 2 BGB)

Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(Art. 6, Abs. 2 GG)

 www.birgit-lattschar.de

Rechtliche Grundlagen, BKiSchuG

Bundeskinderschutzgesetz, in Kraft seit 1.1. 2012.

Inhalt:

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KGG)
Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen
Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
Artikel 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 3: Änderung anderer Gesetze
Artikel 4: Evaluation
Artikel 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
[...]

 www.birgit-lattschar.de

Rechtliche Grundlagen, BKiSchuG/SGB VIII

Einrichtungen haben einen Anspruch auf **fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen**. Dabei geht es vor allem um **Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten**. Aber auch bei **konkreten Verdachtsfällen** können bzw. müssen alle Personen, die **beruflich** in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, die fachliche Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft abrufen (§ 8a/8b SGB VIII).

 www.birgit-lattschar.de

Rechtliche Grundlagen, SGB VIII, § 8a

- (4) In Vereinbarungen mit den **Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen**, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen **wird** sowie
 3. die **Erziehungsberechtigten** sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- (Hervorhebungen BL)

 www.birgit-lattschar.de

Rechtliche Grundlagen, SGB VIII, § 8b

- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**
- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**
 - (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.**
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (Hervorhebungen BL)

 www.birgit-lattschar.de

Wichtigste Inhalte, BKiSchuG/SGB VIII

Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn sichergestellt ist, dass das Personal **erweiterte Führungszeugnisse** vorlegt und geeignete **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen zur Anwendung kommen (§ 45 SGB VIII).

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses** verpflichtet (§ 72a, SGB VIII). Für **Ehrenamtliche** gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind - abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.

 www.birgit-lattschar.de

Rechtliche Grundlagen, SGB VIII, § 45

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. [...]
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...]
- 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.**
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
 1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur **Qualitätsentwicklung und -sicherung** gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die **Eignung des Personals** nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; **Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.**
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. [...]

 www.birgit-lattschar.de

Rechtliche Grundlagen, SGB VIII, § 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen**, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe **über die Tätigkeiten entscheiden**, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



www.birgit-lattschar.de

Rechtliche Grundlagen, SGB VIII, § 72a


- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen** im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe **Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.**
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen."



www.birgit-lattschar.de

Fragen

- Wer ist Ihre zuständige "insoweit erfahrene Fachkraft"?
- Welche Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Beschwerdeverfahren gibt es in Ihrer Einrichtung bislang?
- Welche fachlichen Standards zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung liegen vor? Welche Schutzkonzepte gibt es?
- Wie werden die Regelungen für die erweiterten Führungszeugnisse umgesetzt?
- Wie ist der Kenntnisstand der MitarbeiterInnen zum Thema?

 www.birgit-lattschar.de

Sexueller Missbrauch **Übergriff** **Fehlverhalten**

Von was sprechen wir?

Kindeswohlgefährdung **Grenzverletzungen**

 www.birgit-lattschar.de

Definition Kindeswohlgefährdung

- Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung geprägt von kulturellen, historisch-zeitlichen und ethnischen Menschenbildern.
- Kindeswohl ist ein sog. "unbestimmter Rechtsbegriff".
- Kindeswohlgefährdung kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern **rechtliches** und **normatives Konstrukt**: Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung, „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350)
- 4 Formen: Vernachlässigung, Sexueller Missbrauch, Körperliche Gewalt, Seelische Gewalt/Emotionaler Missbrauch


 www.birgit-lattschar.de


Definition Grenzverletzung

"Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs- Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- und Versorgungsaufgaben beauftragt wurden [...] als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen."

(Enders u.a. 2010)


 www.birgit-lattschar.de

Differenzierung
<ul style="list-style-type: none">• Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und /oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren (grenzüberschreitende Umgangsweisen oder Interventionen)• Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind (sexuelle, körperliche o. materielle Übergriffe; Vernachlässigung)• Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (z.B. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung) (Enders u.a. 2010)
 www.birgit-lattschar.de

Definition
"Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben eines jungen Menschen." (Enders u.a. 2010)
<p style="text-align: center;">Anders gefragt: Was dürfen BetreuerInnen/LehrerInnen/ErzieherInnen nicht?</p>
 www.birgit-lattschar.de

Grenzverletzung?

- Die sozialpädagogische Familienhilfe duzt die von ihr betreute Familie, weil "sie so einen besseren Kontakt herstellen kann".
- Der Erzieher in einer Heimgruppe setzt sich bei den Hausaufgaben auf das Bett des betreuten Kindes.
- Die Lehrerin sagt zu einem Kind, das an der Tafel die Rechnung nicht kann, es wäre ja "zu doof für Mathe".
- Der Betreuer auf der Ferienfreizeit fragt die 12-jährigen Jungs, ob sie sich denn schon "einen runtergeholt hätten, das gehöre schließlich zum Erwachsenwerden dazu".
- Eine Jungschargruppe geht mit zwei Betreuern ins Schwimmbad. Ein Kind möchte sich nicht in der Sammelumkleide umziehen, die Betreuerin sagt zum Kind, "es solle sich nicht so anstellen, da wäre doch nichts dabei".

 www.birgit-lattschar.de

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe
- Dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden.

- Schlagen
- Erpressen
- Sexuell misshandeln oder belästigen
- Körperlich misshandeln
- Angst erregen und beschaffen
- Cybermobbing, Stalking
- Mit Jugendlichen sexualisierte Kontakte haben
- Ungewollt fotografieren
- Misshandeln
- Klauen
- Drohen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gelbe Lampe
- Dieses Verhalten ist gelegentlich richtig und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich.

- Nicht sprechen lassen
- Die eigenen Spielzeuge haben
- Ausreden sagen, Fehler beschuldigen
- In die Privatsphäre gehen (z.B. ins Zimmer ransuchen ohne vorher Wissen lassen)
- Demoralisieren
- Demoralisieren, nicht erlauben
- Demoralisieren, wenn man nicht
- Jähzorn
- Schimpfen für was immer haben
- Tyrannei ausüben
- Lügen
- Drohen
- Rügen
- Rügen
- Wutreden
- Übermäßig werden
- Werturteile, wenn ein Kind „stopp“ sagt
- Regeln und Moral konstanten während der Beziehung
- Mit sich selbst
- Unverständnis sein
- Unverständnis sein
- Keine Regeln festlegen
- Autoritätsverlust
- Über, keine Belohnungen
- Belohnungen nicht ignorieren
- Ausreden
- Jugendliche etwas zurecht, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen


Kinder und Jugendliche haben ein Recht, Entscheidungen zu treffen und ihre Meinung zu äußern!

Grüne Lampe
- Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- Kindern die Rechte erklären
- Klären, was sie tun, um gemeinsam
- Lösung zu finden
- Dem Kinder
- Bei der Lösung
- Schließen
- Kinder zum
- Jugendliche
- erklären, was
- Was sie tun
- darüber
- Beteiligen
- Verbieten, andere

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Entscheidungen zu treffen und ihre Meinung zu äußern!

Aus: Jugendhilfe Hochdorf, 2009, 45

 www.birgit-lattschar.de

Gesprächsimpuls

- Welche Grenzverletzungen gegenüber Kindern/Jugendlichen bzw. unter Kindern und Jugendlichen haben Sie in Ihrem/Ihrer Einrichtung/Verband/Verein/ bereits erlebt?
- Wie wurde damit umgegangen?

 www.birgit-lattschar.de

Zahlen zur Sexualisierten Gewalt in Institutionen


Dji Studie 7/2010-7/2011 (im Auftrag der UBSKM)

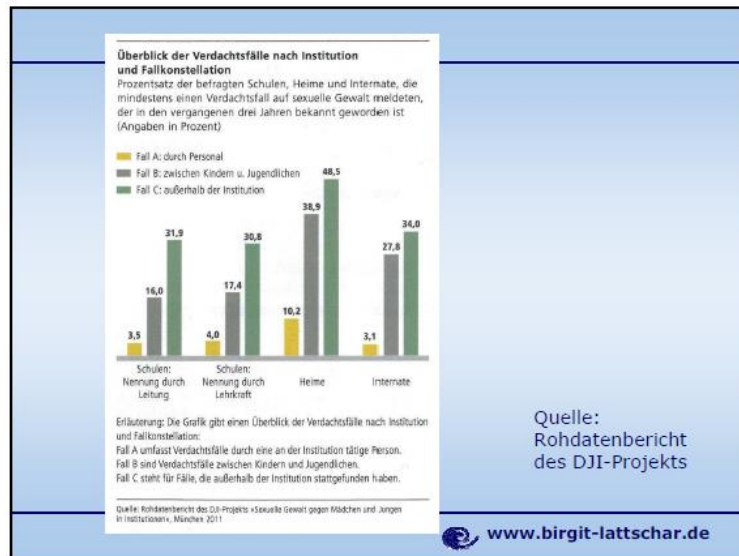
- Deutschlandweite Erhebung in Schulen, Internaten, Heimen (außer Schulen in Bayern) mittels Literatur-expertise, Befragung, Interviews mit Betroffenen und Fachkräfte (repräsentative Stichprobe).

Zentrale Ergebnisse

- Institutionen sind in hohem Maße mit Verdachtsfällen auf sexuelle Gewalt konfrontiert
- Aufdeckung: Kinder suchen aktiv Hilfe, Eltern, Lehr- und Fachkräfte müssen aufnahmebereit und aufmerksam sein
- Präventionsmaßnahmen: hoch im Kurs, aber nur mäßig verbreitet (Veranstaltungen mit Kindern, Selbstverteidigung, Fortbildung Kollegium/Team, Sexualpäd. Konzept)

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf
<http://beauftragter-missbrauch.de/course/view.php?id=95>

 www.birgit-lattschar.de



Risiken für Kultur der Grenzverletzungen in Institutionen

- Stark autoritäre bzw. unklare Leitungsstrukturen (vgl. Enders 2002),
- Nicht ausreichende Achtung der Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten von Pädagoginnen/Pädagogen (ebd.),
- Keine Verschriftlichung im Rahmen von Dienstabweisungen der Achtung der Rechte von Mädchen und Jungen auf Selbstbestimmung und Privatsphäre
- kein Vorliegen eines klaren, schriftlich fixierten Regelwerks innerhalb der Institution (vgl. Kroll/Meyerhoff/Sell 2003),
- Kein klar strukturiertes Beschwerdemanagement und Vernachlässigung der Partizipation von Mädchen und Jungen
- Tabuthemen in Einrichtungen wie Nähe, Distanz, Macht, Grenzen
- Mangelndes Fachwissen (vgl. Fastie, 2005)



Täterstrategien bei Missbrauch

- Emotionale Bedürftigkeit von Jungen und Mädchen ausnutzen (Aufmerksamkeit, Zuwendung...)
- "Testphase": Täter schaffen bestimmte Atmosphäre, lassen unverfängliche Übergriffe "passieren", die auch als Versehen gewertet werden können; testen dadurch Grenzen und Abwehr-Ressourcen der Kinder
- Drohung/Erpressung nutzen, um Kinder gefügig zu machen
- Macht und Überlegenheit nutzen, um Kinder zum Schweigen zu veranlassen – durch manipulatives Einbinden ins Geschehen auch unausgesprochen
- Missbrauch als "gemeinsames Geheimnis", wertet Kinder auf, schafft Loyalität
- Druck und Drohungen ("niemand glaubt dir", "du kommst ins Heim")

(Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin, 2010)

 www.birgit-lattschar.de

Täterstrategien bei Missbrauch

- TäterInnen präsentieren sich z.B. als fachlich kompetente Kollege/In, die sich unentbehrlich machen, fortschrittliche (Sexual-) PädagogInnen, engagierte Kinderschützer, persönlich belastete Menschen, die an das Mitleid der KollegInnen appellieren
- TäterInnen nutzen ihre institutionelle Stellung, damit der Missbrauch unentdeckt bleibt, z.B. durch Seilschaften mit Eltern/KollegInnen, Gewährung von Privilegien...
- TäterInnen demonstrieren Macht und schüren Intrigen zwischen KollegInnen (Ausspielen, Gerüchte streuen, Autorität untergraben, sich nicht an Absprachen halten...)
- TäterInnen zeigen zwei Gesichter

(vgl. Enders, 2013)

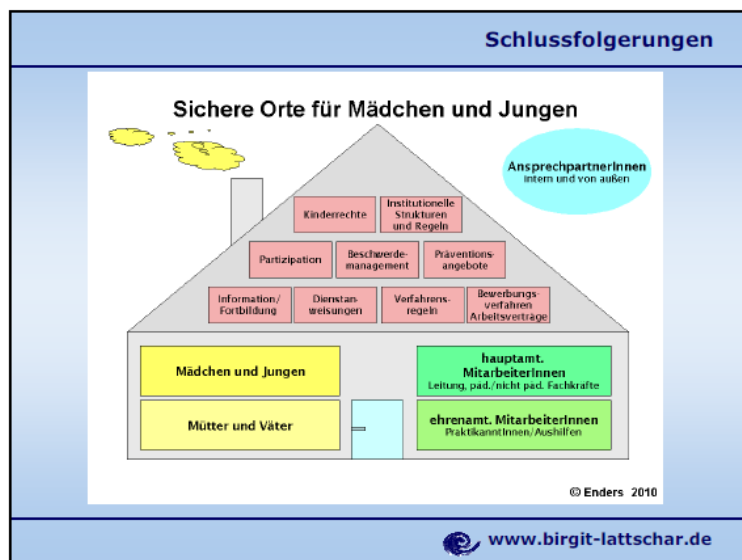
 www.birgit-lattschar.de

Institutionelle Dynamik beim Verdacht auf Missbrauch

- Ähnlich wie in Familie: Nicht-wahr-haben-wollen, wegsehen, Leugnen
- Spaltung: Ernst nehmen der Vermutung und Fordern einer Aufklärung vs. Abwehr („Rufmordkampagne“...) bzw. Polarisierung im Team
- Kind wird diffamiert, gemobbt („will sich wichtig machen“)
- Aufdeckender Person wird Verleumdung unterstellt, wird gemobbt → Missbrauch wird oft von Personen aufgedeckt, die erst kurz oder nicht mehr in der Einrichtung sind
- Angst um Ruf der Einrichtung, Bemühen, die Krise zu begrenzen und die Angelegenheit intern zu regeln (Versetzung des Mitarbeiters ...)
- Große Unsicherheit, was tun? Wie vorgehen?
- Persönliche und fachliche Überforderung aufgrund der vielen Anforderungen durch Kinder, Eltern, Fachaufsicht usw., auch Vernachlässigung der notwendigen Hilfen
- Suche nach Erklärungen für die Tat/Motive des Täters, Vernachlässigung der notwendigen Hilfen für Opfer, andere Kinder und Eltern


"Traumatisierte Institutionen" (vgl. Enders, 2012; Fastie, 2004)

 www.birgit-lattschar.de



Empfehlungen für Schutzkonzepte in Einrichtungen

1. Die Verantwortung für den Schutz der Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt ist in Leitbild und Satzung aufgenommen.
2. Im Einstellungsgespräch und im Arbeitsvertrag wird sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen thematisiert, beispielsweise durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung.
3. Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen grenzachtenden Umgang der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest, dabei sind die besonderen Risiken des Arbeitsfeldes zu berücksichtigen.
4. An der Erarbeitung von Schutzkonzepten werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kinder, Jugendliche und Eltern beteiligt.
5. Mädchen und Jungen werden über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und Hilfe in Notlagen bereits beim Eintritt in die Institution informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen Präventionsangebote.

 www.birgit-lattschar.de

Empfehlungen für Schutzkonzepte in Einrichtungen

6. Im Rahmen von Elternabenden bzw. durch Elternarbeit und Elternbeteiligung werden Mütter und Väter über Formen sexueller Gewalt, Strategien von Tätern und Täterinnen und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt.
7. Die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über Basiswissen zu sexueller Gewalt verpflichtet. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten wird empfohlen und ermöglicht.
8. Die Einrichtung verfügt über eine Beschwerdestelle und benennt Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können (beispielsweise interne Vertrauenspersonen, Kontakt zu Beratungsstellen).
9. Ein Notfallplan, der sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientiert, regelt das Vorgehen in Fällen der Vermutung von sexueller Gewalt (beispielsweise Kontakt zum Jugendamt, zu einer externen Beratungsstelle, zu Strafverfolgungsbehörden).
10. Die Einrichtung arbeitet mit einer Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt zusammen (beispielsweise bei der Entwicklung von institutionellen Regeln, der Durchführung von Präventionsangeboten, im Fall einer Vermutung).

Quelle: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

 www.birgit-lattschar.de

RECHTEKATALOG für Kinder und Jugendliche

Diakonieverbund Schweicheln

www.jugendhilfe-hochdorf.de

Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.

Handlungshilfe für den Umgang mit gesundheitlich, sozial oder emotional beeinträchtigten Kindern durch Mitarbeiter von Tageseinrichtungen

So einfach kann es gehen!

Wenn dein Betreuer oder deine Betreuerin sich falsch verhält, kannst du dich beschwerten.

So einfach kann es gehen!

per Brief per Hand per Email per Telefon

Wir haben stets ein offenes Ohr für dich. —denn du hast ein Recht auf gewaltfreie Erziehung!

www.birgit-lattschar.de

Handlungsempfehlungen

Überprüfen:

- Thema "Chefsache"?
- "Kultur des Hinsehens" in der Einrichtung, im Verein/Verband (Grenzverletzungen werden wahrgenommen Regelverstöße benannt, ...)
- Pädagogisches Konzept überprüfen/überarbeiten hinsichtlich der Themen "Nähe und Distanz" und "Grenzverletzungen"
- Eigene Fachlichkeit (Fortbildung? Supervision?)
- Konzepte, Verfahrensabläufe, Leitlinien... (was tun? Wie dokumentieren? Wen ansprechen?)
- Einstellungskriterien, Richtlinien für die Personalauswahl (Selbstverpflichtung, eth. Leitlinien, Thematisieren im Vorstellungsgespräch), Dienstweisungen

www.birgit-lattschar.de

Was tun, wenn eine Grenzverletzung passiert?

- Schutz des Kindes (akut?), Schutz des/der Mitarbeiters/in (evtl. Suspendierung bis zur Klärung der Vorwürfe)
- Information von Leitung! Leitungssache!
- Abklären: was ist genau passiert? Liegt unfachliches Handeln vor? Wie kam es dazu? Stellungnahme! (keine 6-Augen-Gespräche!)
- Verletzung fachlicher Standards benennen und einfordern, klare Dienstanweisung
- Eltern informieren und über weitere Schritte aufklären
- Kind über weitere Schritte informieren/betreuen
- Team und Gruppe informieren (Sprachregelung!)
- Fachaufsicht informieren (meldepflichtiges Ereignis nach § 47, 1, SGB VIII ?)
- Externe Beratung, Überlegen weiterer Schritte und (arbeitsrechtlicher) Konsequenzen

 www.birgit-lattschar.de

Verdacht auf Missbrauch– was gilt es zu beachten ?

- Ruhig und besonnen handeln
- Leitung/Fachaufsicht informieren
- Keine kriminalistischen Methoden einsetzen
- Fachberatung von außen hinzuziehen
- Keine Delegation der Klärung der Vermutung an Teamsupervision → Leitungsaufgabe
- Klärung des Verdachts – wie? Wann gilt Vorwurf als berechtigt, wann als entkräftet?
- Keine zu frühe Benennung einer Missbrauchsvermutung, führt zu Polarisierung und Spaltung im Team

Keine Anzeigepflicht, aber Vorsicht: Offizialdelikt!

 www.birgit-lattschar.de

Literatur

- Der Paritätische Gesamtverband (2010): Arbeitshilfe. Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen.
- Diakonieverbund Schweicheln, e.V. (2004): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonieverbund Schweicheln, e.V. www.diakonieverbund.de/uploads/Materialien/handlungsleitfaden.pdf
- Enders u.a. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.
- Enders, U. (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiwi.
- Fastie, F. (2004): Vom Tabu zur Professionalität. Grundsätzliche Aspekte von Fehlverhalten – Herausforderungen für Führungskräfte. In: AFET (Hg): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Hannover: AFET Schriftenreihe. 63/2004
- Jugendhilfe Hochdorf (2009): „Und wenn es doch passiert...“. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Bezug: www.jugendhilfe-hochdorf.de
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin (2010): Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Berlin. www.paritaet-berlin.de
- Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V. (2012): Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten.



www.birgit-lattschar.de

2. Murmelgruppen – Arbeitsergebnisse und Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit

Inwieweit ist mein Arbeitsfeld bereits ein sicherer Ort für Kinder?

- Es gibt bereits in unserer Einrichtung einen Kinderfragebogen im Rahmen der Betreuung sowie Trägerbewertung
- Regelmäßige kollegiale Fallberatung und externe Supervision sowie Team-Entscheidungsgremien sind Standard. Zusammenarbeit mit Erziehungs-, Familien-, Suchtberatungsstellen sowie Frühförderstelle ist gegeben und wird genutzt.
- Feedbackkultur: Interne Selbstreflexion / Feedbackrunde
- Fachkenntnisse zum Teil vorhanden
- Hohe Sensibilität und Auseinandersetzung der MitarbeiterInnen zu den Themen „Grenzachtung“, „Grenzverletzung“ und „Fehlverhalten“
- Beschwerde- und Beteiligungsmanagement für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie Kollegium sind vorhanden
- Partizipation
- Jugendamt Kreis Groß-Gerau, ASD :
 - Erreichbarkeit „Rund um die Uhr“ ist gegeben – Rufbereitschaft
 - Viele Gespräche und Hausbesuche (gerade Kinderschutzfälle) werden mit 2 ASD-KollegInnen geführt (gegenseitige Kontrolle)
 - Alle Kontakte / Handlungen wurden dokumentiert, sind offen zugänglich und zum Teil durch Leitung gegengezeichnet
- Transparenz
- Ansprechpartner im Kinderschutz für die Fachberatung nach § 8a, b SGB VIII, 4 KKG innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind bekannt
- Blick von außen (durch wechselnde Teamer)
- Schriftliches (gemeindeinternes) Schutzkonzept liegt vor
- Regelmäßige Fortbildung

Kinder wissen, an wen sie sich wenden können

- Co-Bezugsbetreuerschaft
- Vertrauenslehrer/-innen
- Klassenlehrer/-innen

- DSEH (Dezentrale Schule für Erziehungshilfe)
- Schulsozialarbeit
- Schulleitung

Vertrauen als Basis, generationsübergreifend


Was müsste ich / müssten wir noch umsetzen?

- Klare Handlungsrichtlinien
- Umgang mit „üblichen“ – unabsichtlichen – Grenzverletzungen
- Fortbildung für das gesamte Kollegium (Schule) → päd. Tag!
- Mehr Feedback untereinander
- Beschwerde- / Wunschbriefkasten o.ä. für Kinder
- Vorschulbereich: Mit Kindern kommunizieren, dass auch Probleme mit Erziehern angesprochen werden
- Wiederholung z. B. „Rettungskette“ – Verfahrensablauf / ???
- Schutzkonzept für unseren Dienst erarbeiten
- Fachkenntnisse müssten allen klar sein
- Regelmäßige Reflexion des Themas
- Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten in den Systemen
- Gemeinsame Einzel-Fallbesprechung aller Akteure in Schulen und Einrichtungen
- Kitas: Sexualpädagogische Konzeption erarbeiten und verschriftlichen
- Kultur der möglichen Kritik etablieren
- Etablierung eines Beteiligungs- und Beschwerdemanagements
- Mitarbeiter/-innen Schulen / qualifizieren
- Dokumentation durchgehend gewährleisten
- Ampel-Plan erstellen: Was dürfen Betreuer, was nicht
- Thematisierung des Themas im Kollegium

Was benötige ich / benötigen wir dazu konkret?

- Feste Termine mit externen Fachkräften (Input über Neuerungen / Gesetzesänderung o.ä.) Kita-Fachberatung
- Auffrischung der Handlungsschritte im Team
- Qualifizierte Fachkräfte: (Verpflichtung zu) Fortbildungen zur Sensibilisierung im Umgang mit Überschreitungen
- Kontrolle durch fachliche Aufsicht installieren (→ gibt es ein Konzept an der Schule?)
→ Auftrag für Schulamt, Frau Baille
- Teamfortbildung
- Fachliche Anleitung und Unterstützung
- Schaubild AG Gewalt anheften an Dokumentation
- Gemeinsame verbindliche Standards zwischen Schule und Jugendhilfe schriftlich etablieren
- Definierte Umgangsregeln zwischen Kindern und Erwachsenen
- Sicherheit
- Informationsaustausch zwischen Abteilungen des „Jugendamtes“ (Schule)
- Zeit für Selbst- und Teamreflexion sowie zur Entwicklung und Erarbeitung von Konzepten und Handlungsleitlinien
- Zeit (und Geld)
- Ampelplan als Ansichtsexemplar
- Lehrerinnen / Lehrer benötigen nur bei Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht erweitert) – regelmäßige, turnusmäßige Vorlage der Führungszeugnisse

3. Meldepflichtige Ereignisse Kita

 **Hessisches Sozialministerium**
Landesjugendamt



Anlage zur Betriebserlaubnis

Informationen über Meldepflichten des Trägers einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3, 4 und § 18 HKJGB

Zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder hat der Träger einer Tageseinrichtung nach § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 18 HKJGB Meldepflichten. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Dieses Merkblatt soll die Träger über ihre Meldepflichten informieren.

Von wem ist zu melden?

Die Meldepflicht trifft den **Träger der Tageseinrichtung für Kinder**. Intern ist festzulegen, wie die Informationskette zwischen den Fachkräften in der Tageseinrichtung, der Einrichtungsleitung und dem Träger erfolgt.

An wen ist zu melden?

Die Meldung erfolgt **gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt**.

Was ist wann zu melden?

§ 47 SGB VIII unterscheidet zwischen jährlichen und unverzüglichen Meldungen.

1. Jährliche Meldung


- die **Zahl der belegten Plätze**,
- ergänzend das **Alter** und die **vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit** der auf diesen Plätzen aufgenommenen Kinder,¹

2. Unverzügliche Meldung

Unverzüglich heißt „ohne schuldhaftes Zögern“: „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“ (Legaldefinition in § 121 BGB). Unverzüglich zu melden sind:

- die **Betriebsaufnahme** unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Tageseinrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte,
- **Änderungen** der bei Betriebsaufnahme anzugebenden Umstände (d.h. Änderungen **Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte**),
- **Änderungen der Konzeption** (welche das Leistungsbild der Tageseinrichtung gravierend verändern; nicht jedoch immer wieder notwendige interne Organisationsentwicklung)
- die **bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung**,

¹ Siehe auch Hinweis in Rahmenbetriebserlaubnis. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht aus § 47 SGB VIII, sondern aus § 15 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 HKJGB. Damit das Jugendamt die Einhaltung der Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen auch im laufenden Betrieb überprüfen kann, muss es jährlich die hierfür erforderlichen Informationen erhalten.


 **Hessisches Sozialministerium**
Landesjugendamt







- **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.** Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung:
 - Ereignisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können:
 - a) **Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder, z.B.:**
 - Aufsichtspflichtverletzungen
 - schwere Unfälle mit Personenschäden oder Todesfolge (u.a. auch Vergiftungen, Verbrennungen)
 - Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
 - Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
 - Suchtprobleme von Mitarbeiter/innen
 - b) **Gefährdungen und Schädigungen unter zu betreuenden Kindern, z.B.:**
 - Gravierende selbstgefährdende Handlungen
 - Sexuelle Gewalt
 - Körperverletzungen
 - c) **Katastrophenähnliche Ereignisse**

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, z.B.:

 - Feuer
 - Explosionen
 - Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
 - Hochwasser
 - d) **Weitere Ereignisse können sein**
 - Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
 - Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
 - e) **Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**
 - Meldepflichtig sind Straftaten und der Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
 - Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

 **Hessisches Sozialministerium**
Landesjugendamt






 **Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen, z.B.:**

- wiederholte und/oder anhaltende Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB
- erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst (z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einer Tageseinrichtung)
- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden (z.B. durch anhaltende „Unterbelegung“)
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Tageseinrichtung

In dieser Situation bedarf es der gemeinsamen Reflexion von Einrichtungsträger und Jugendamt der bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen.

Wie ist zu melden?

Die Meldung sollte folgende Punkte beinhalten:

- **Darstellung des Ereignisses**
 - Art, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen
 - Name des Kindes, Geburtsdatum
 - Namen weiterer Beteiligter
- **Angaben zur Tageseinrichtung, in der das Kind gefördert wird**
 - Tageseinrichtung, Gruppenart
 - Angaben zum Betreuungsdienst: Name, Qualifikation und Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter/-innen
- Angaben über **erfolgte, eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen**
- Angaben darüber, ob eine **Information an Personensorgeberechtigte** erfolgte
- Angaben über andere, mit der **Bearbeitung befasste Behörden**
- Angaben zu weiteren relevanten Informationen, z.B. **Öffentlichkeitswirksamkeit**
- Angaben zu **Bewertung des Ereignisses** und **Konsequenzen**, die aus dem Vorkommnis gezogen werden

Wenn nicht gemeldet wird!

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers **ordnungswidrig** und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII **bußgeldbewehrt**. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

4. Meldepflichtige Ereignisse ambulante und stationäre Jugendhilfe



Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII

Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention

beschlossen auf der 118. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 6. bis 8. Mai 2015 in Kiel

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

● Geschäftsführung: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Tel.: 06131 967-162, Fax: 06131 967-12162, E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de, Internet: www.bagljae.de

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	2
2.	Fachliche Grundlagen	3
3.	Prävention	4
3.1	Ebene der Kinder und Jugendlichen	5
3.2	Ebene des Einrichtungsträgers	7
3.3	Ebene der Leitung der Einrichtung	8
3.4	Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung	9
3.5	Ebene der betriebserlaubniserteilende Behörde	9
4.	Intervention	10
4.1	Ebene der betroffenen Person	10
4.2	Ebene des Einrichtungsträgers	11
4.3	Ebene der Leitung der Einrichtung	12
4.4	Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung	13
4.5	Ebene der betriebserlaubniserteilende Behörde	13
4.6	Ebene der Jugendämter	13
4.7	Hinweise zum Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsfällen	14
4.8	Strafanzeige	14
5.	Fazit	14
6.	Materialien der Bundes- und Landesministerien, Landesjugendämter, Träger und Spitzenverbände etc.	15
7.	Quellen- und Literaturangaben	16

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche mit biografisch schwierigen und belastenden Lebenssituationen in Einrichtungen der Jugendhilfe haben einen besonderen Anspruch auf eine achtsame, gewaltfreie und menschenwürdige Behandlung. Sie haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, vor Übergriffen und Missbrauch.

Einrichtungen der Erziehungshilfe sind als Orte des Schutzes von Kindern und Jugendlichen konzipiert. Sie sind deshalb in besonderem Maße verpflichtet, diesen Anspruch auch umfassend zu gewährleisten. Die erschütternden Berichte von Heimkindern und die Erkenntnisse der Abschlussberichte des „Runden Tisch Heimerziehung“ 2010 sowie des „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ 2011 haben gezeigt, dass es erforderlich ist, erneut den Fokus auf einrichtungsimmanente Gefährdungsquellen zu legen und ihnen, insbesondere mit präventiven Maßnahmen, zu begegnen. Über die vorgenommene umfassende Aufarbeitung und Bewertung der damaligen Praxis der Heimerziehung hinaus stellt sich zwangsläufig die Frage, wie die Heimerziehung so zu gestalten ist, dass sich derartige Vorfälle möglichst nicht wiederholen können. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und mit dem Bundeskinderschutzgesetz (2012) das staatliche Wächteramt in seinen wesentlichen Schutzfunktionen auch für die Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen konkretisiert.¹

Waren Einrichtungsträger bislang in den meisten Bundesländern über die Betriebserlaubnis dazu angehalten, „besondere Vorkommnisse“ in Einrichtungen den betriebserlaubniserteilenden Behörden zu melden, besteht mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes für Einrichtungsträger eine bußgeldbewehrte Verpflichtung, „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ (§ 47 SGB VIII) zu melden. Somit besteht erstmals die Möglichkeit, auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage, einrichtungsbezogene Gefährdungsmomente und negative Entwicklungsprozesse zu erfassen, auszuwerten und diesen entsprechend zu begegnen. Hierzu ist ein entsprechender Austausch der betriebserlaubniserteilenden Behörden in den kommenden Jahren erforderlich.

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes haben die Landesjugendämter eine stetige Zunahme an Meldungen aus oder über Einrichtungen auch über sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt, verübt durch Mitarbeitende oder durch andere junge Menschen, zu verzeichnen. Auch wenn nicht bekannt ist, ob dies einer tatsächlichen Zunahme von Vorfällen oder einem veränderten Meldeverhalten geschuldet ist, ist dies als deutlicher Hinweis zu werten, dass vorbeugende Schutzkonzepte noch umfassender erarbeitet und umgesetzt werden müssen. Zudem stellt auch die Vermittlung von Basiswissen für Mitarbeitende eine ständige Herausforderung für die Einrichtungsträger dar.

Ganz in diesem Sinne sichert das Bundeskinderschutzgesetz mit § 8b Abs. 2 SGB VIII Trägern von Einrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe einen Beratungsanspruch „bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungs-

¹ Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII...“ (2012) und „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ (2013).

leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt...“ zu. Die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Prävention und Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen ist zudem auch Teil eines Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozesses im Sinne des § 79a SGB VIII.

Mit den vorliegenden Handlungsleitlinien werden die fachlichen Rahmenbedingungen für einen angemessenen Umgang mit dem Thema der sexuellen Gewalt sowie Präventions- und Schutzkonzepte beschrieben; weiter gibt es Hinweise auf erforderliche Maßnahmen der Intervention und ein Kapitel zu vertiefenden und weiterführenden Materialien. Mit diesen Leitlinien leistet die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter einen konkreten Beitrag zur Erfüllung des Beratungsanspruchs der freien Träger sowie des Schutzauftrages nach § 45 SGB VIII.

2. Fachliche Grundlagen

Hilfreich für die Arbeit der betriebserlaubniserteilenden Behörden zum Thema der Handlungsleitlinien ist die Differenzierung von Enders et al.² Sie verstehen unter sexueller Grenzüberschreitung alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Bereich des sexuellen Erlebens im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit sexuell grenzüberschreitendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen unterscheiden sie zwischen:

- **sexuellen Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- **sexuellen Übergriffen**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den zu Betreuenden, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu wertenden Übergriffs oder eines Machtmissbrauchs sind,
- **strafrechtlich relevanten Formen der sexuellen Gewalt (u. a. sexueller Missbrauch)**. Diese Straftaten umfassen sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden sowie auch solche, bei denen die übergriffige Person ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person und/oder seiner Machtposition herbeiführt.

Die Differenzierung ist für den Auftrag der betriebserlaubniserteilenden Behörden relevant, weil diese im Schwerpunkt mit Vorkommnissen befasst sind, die sich eher, auch als Verdacht, im Bereich der Grenzüberschreitung bzw. des sexuellen Übergriffs bewegen. Diese Formen der Grenzüberschreitung entfalten ihre Wirkung vor allem in

² Enders, Kossatz, Kelkel und Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php.

Hinblick auf § 47 bzw. § 48 SGB VIII und in Richtung des Beratungsauftrages nach § 45 SGB VIII (wobei im Verlauf auch dieser Beratungsprozesse fortwährend zu prüfen ist, ob Strafrecht berührt ist). Für die Einrichtungsträger bietet die vorliegende Differenzierung eine Grundlage für die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten.

Zudem geben Vorfälle dieser Art auch immer wieder Hinweise auf organisationskulturelle Aspekte von Einrichtungen, die im Sinne von § 47 SGB VIII als Entwicklungen anzusehen sind, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Der „Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch“ hält fachliche Mindeststandards von Prävention und Intervention sowie die langfristige Aufarbeitung von sexuellen Grenzverletzungen für erforderlich, weil sie in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder vorkommen. In Arbeitsfeldern, in denen professionelle persönliche Beziehungen im Zentrum der Hilfeleistung stehen, besteht das Risiko, dass die bestehende Machtdifferenz zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen sowie ein bestehendes Vertrauensverhältnis für sexuelle Übergriffe ausgenutzt werden können. Sexuelle Grenzverletzungen sind demnach nicht eine Folge fehlender Nähe-Distanz-Regulation, sondern ein Phänomen des Vertrauens- und Machtmissbrauchs.

3. Prävention

Ein wesentliches Fazit des „Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ ist, dass „eine wirksame Prävention (...) die Grundlage für den künftigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch“ bildet (Geschäftsstelle der UBSKM 2011, S. 18).

Es ist daher Aufgabe der beteiligten Einrichtungen und Fachkräfte, durch fundierte und verlässlich implementierte Präventionskonzepte sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen gegen Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu verhindern, unabhängig davon, ob die sexuelle Gewalt von Erwachsenen oder Kindern/Jugendlichen ausgeht. Aber auch im Interesse ihrer Mitarbeitenden sollen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Möglichkeiten der Prävention entwickeln, um Handlungssicherheit für die Fachkräfte zu erlangen (vgl. Wolff, M. 2007, S. 4).

Für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedeutet dies auch, vorhandene Strukturen und Prozesse im Sinne einer Risikoanalyse kontinuierlich daraufhin zu überprüfen, ob diese grenzverletzende Handlungen nicht begünstigen. Die Einrichtungen sind gefordert, grundlegende Präventionsstrukturen und -prozesse zu etablieren und transparent und klar zu beschreiben (Schaffung von Verbindlichkeiten) sowie adäquat weiter zu entwickeln (Ermöglichung von Wandel).

Grundlage von Prävention ist die klare Entscheidung der Träger und Einrichtungen, sich mit sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen auseinanderzusetzen. Die offene Thematisierung und Enttabuisierung des Problemfeldes in den Einrichtungen soll dazu führen, dass ein Bewusstsein dafür entsteht, dass es sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen auch im eigenen Umfeld geben kann.

Eine eindeutige Haltung und ein entsprechendes gelebtes Wertesystem sind entscheidende Voraussetzungen einer gelingenden Prävention. Eine offene, vertrauensvolle Kultur in der Einrichtung ermöglicht den jungen Menschen und den Mitarbeitenden, Themen wie Nähe-Distanz, Vertrauen und Macht sowie Sexualität und Grenzen anzusprechen und zu reflektieren.

Gleichzeitig sollte der Einrichtungsträger durch gezielte Maßnahmen sicherstellen, dass den Mitarbeitenden deutlich ist, welche Grundlagen und Grenzen in der Einrichtung gelten.

Damit ein Präventionskonzept wirksam sein kann, ist entscheidend, dass die im pädagogischen Alltag beteiligten Personen (Fachkräfte, junge Menschen, Berater etc.) an der Gestaltung des Konzeptes beteiligt sind; jede Einrichtung entwickelt und handelt ihre eigenen Regeln aus, die für den Umgang mit Verdachtsmomenten und konkreten Vorkommnissen zu sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen gelten.

Ziel ist es, dass in jeder Einrichtung ein nachprüfbares und transparentes Schutzkonzept für die Kinder und Jugendlichen entwickelt wird. Dabei sind die jeweiligen pädagogischen und/oder therapeutischen Bedarfe der Betreuten zu berücksichtigen. Auch sind gegebenenfalls besondere Schutzbedürfnisse und Verhaltensweisen junger Menschen mit Behinderungen zu beachten.

3.1 Ebene der Kinder und Jugendlichen

Nähe und emotionale Bindungen sind die zentralen Voraussetzungen für einen vertrauensvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Sie ermöglichen das Gelingen einer pädagogischen Beziehung und eines erzieherischen Prozesses. Nur unter diesen Grundbedingungen können die nachfolgenden Regeln und Prinzipien wirken.

Beteiligung

Bereits die Auseinandersetzung mit den Rechten der jungen Menschen und ihre Beteiligung wirken präventiv und können helfen, sexuelle Grenzüberschreitungen zu vermeiden. Wirkungsvolle Partizipation setzt eine beteiligungsfördernde Grundhaltung der Mitarbeitenden voraus. Sichtbar wird sie in einrichtungsspezifisch festgelegten Strukturen und Verfahren zur Beteiligung.³ Dafür muss in unterschiedlicher Art und Weise im Alltag sowie im pädagogischen Prozess (z. B. bereits bei der Aufnahme in der Einrichtung, in Hilfeplangesprächen etc.) ebenso wie in gesonderten Veranstaltungen mit den Kindern und Jugendlichen darüber gesprochen und differenziertes Material zur Verfügung gestellt werden.

Regeln und Grenzen

Regeln und Grenzen, die für alle Mitarbeitenden, aber auch für die Kinder und Jugendlichen gültig sind, müssen in gemeinsamen Prozessen vermittelt werden. Dies geschieht am besten in Verbindung mit einer konkreten Ausgestaltung und Übertragung auf Alltagssituationen. Die Wahrung der Intimsphäre kann bspw. über die Auseinandersetzung mit Gruppenregeln (z. B. „Wir klopfen an, bevor wir ein Zimmer betreten“) geschehen. Kinder und Jugendliche müssen wissen und erleben, welches

³ Vgl. hierzu: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebslaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebslaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe.

Verhalten angemessen und akzeptiert ist, damit sie Grenzverletzungen wahrnehmen, erkennen und benennen können.

In der Einrichtung ist sorgsam auf die Wahrung von Grenzen zu achten und konsequent auf grenzüberschreitende Handlungen zu reagieren. Dies gilt in erster Linie für die Mitarbeitende der Einrichtung, da sie als Vorbilder fungieren. Zudem muss den Kindern und Jugendlichen bekannt sein, an wen sie sich in Fällen von grenzüberschreitendem Verhalten wenden können. Für sie ist es bedeutsam zu wissen, wann ihr Verhalten eine Grenzüberschreitung bedeutet, wie darauf reagiert wird und dass sie sich mit den Folgen ihres Verhaltens auseinandersetzen müssen. In diesem „Spiegel des Verhaltens“ und in der adäquaten, konsequenten Reaktion auf das grenzverletzende Verhalten liegt eine Entwicklungschance für die jungen Menschen.

Beschwerdemanagement

Alle zugänglichen Beschwerdesysteme sollen dazu beitragen, dass Verdachtsfälle und Vorkommnisse von sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen aufgedeckt werden. Dazu werden neben transparenten Beschwerdewegen und -verfahren, -interne oder externe - Ansprechpersonen (auch für die Mitarbeitenden in der Einrichtung) benötigt. Sofern es sich um interne Ansprechpersonen handelt, muss deren Unabhängigkeit in ihrer Funktion gegeben sein, damit problematische Verdachtsfälle oder Vorkommnisse angesprochen und bearbeitet werden können. Junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben zudem grundsätzlich das Recht, sich mit Beschwerden an ihr fallzuständiges Jugendamt und/oder an Mitarbeitende ihrer zuständigen betriebserlaubniserteilenden Behörde zu wenden.

Ein Beschwerdemanagementsystem⁴ kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Lebensalltag erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen und angemessen bearbeitet werden. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht die Chance, dass sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen wahrgenommen und in Beschwerden bekannt gemacht werden.

Information und Aufklärung

Jede Einrichtung hat die regelmäßige und dauerhafte Aufgabe, über sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen zu informieren und aufzuklären. Dazu gehört auch das zur Verfügung stellen von Präventionsmaterialien. Wichtig ist, die Mitarbeitenden sowie die Kinder und Jugendlichen in einem Prozess zu diesem Thema zu begleiten und ihre Auseinandersetzung damit zu fördern. Dies sollte sich nicht ausschließlich auf die Themen sexuelle Gewalt, Grenzüberschreitung und grenzwahrendes Verhalten beziehen. Auch weitere Inhalte, wie Selbstbehauptungskurse, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, angemessene Auseinandersetzung mit Grenzen, Vertrauens- und Machtmissbrauch u. ä. sind denkbar und gehören in dieses Themenspektrum. Bei diesen pädagogisch angeregten Auseinandersetzungen ist geschlechter- und bedürfnisdifferenziert vorzugehen, und es ist im Blick zu behalten, dass jeweils auch von Grenzüberschreitungen betroffene Personen unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sein können. Auch im Rahmen der Elternarbeit sollte über sexuelle Gewalt und mögliche Grenzverletzungen informiert und aufgeklärt werden.

⁴ Literaturhinweis zum Thema: Urban-Stahl, U./ Jann, N.: Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, München 2014.

3.2 Ebene des Einrichtungsträgers

Struktureller und konzeptioneller Rahmen

Einrichtungsträger müssen den Prozess der Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualpädagogik, sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen in ihren Einrichtungen initiieren, unterstützen und zulassen sowie die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

In diesem Sinne ist der Einrichtungsträger gefordert, zielführende Strukturen durch dienstliche Vorgaben zu schaffen. Dazu gehören z. B. Arbeitsbesprechungen, Informations- und Fortbildungsangebote sowie Instrumente zur Sicherstellung von Abläufen wie Dienstanweisungen, Selbstverpflichtungserklärungen oder Konzepte zur Personalauswahl.

Personal

Im Rahmen der Personalauswahl und -einstellung sind die gesetzlichen Vorgaben des § 45 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 72a SGB VIII zu beachten. Durch die Vorlage von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz soll sichergestellt werden, dass keine Personen in Einrichtungen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind. Dies gilt analog für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen.⁵ Die beschriebenen Kriterien zur Einstellung müssen für alle Personen Anwendung finden, die Kontakt mit den jungen Menschen haben.

Vereinbarungen

In der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses können folgende Instrumente grenzwahrendes Verhalten gegenüber jungen Menschen unterstützen:

- **Persönliche Ehrenerklärung/Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung**
Es gibt zahlreiche Ansätze von schriftlichen Vereinbarungen mit Mitarbeitenden in der Praxis. Solche Vereinbarungen sollten regelhaft Bestandteil des Arbeitsvertrages sein, bspw. als Anlage zum Vertrag.⁶
- **Leitfaden gegen sexuelle Gewalt**
Eine zusätzliche Anlage des Arbeitsvertrages kann ein Leitfaden gegen sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen sein, der von den Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen und unterschrieben werden muss.
- **Dienstleistungen**
Z. B. zum Thema Nähe – Distanz, zu grenzwahrendem Verhalten, Vertrauen und Macht, zum Umgang mit persönlichen Informationen, Kontakte in sozialen Netzwerken etc.

⁵ Weitere Ausführungen zu diesen Bestimmungen finden sich beispielsweise in den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013) und in den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (2012).

⁶ Praxisbeispiele finden sich in: IzKK-Nachrichten 1/2007, S. 43 oder bei Kroll, S./Meyerhoff, F./Sell, M. (2003).

Beschwerdemanagement

Internes Beschwerdemanagement ist sicherzustellen. Einige Einrichtungen bieten den dort lebenden jungen Menschen und/oder ihren Mitarbeitenden an, sich in Fällen von (vermuteten) sexuellen Grenzüberschreitungen an eine außenstehende, unparteiliche und unabhängige Ombudsperson zu wenden. Dies kann eine gute Lösung sein, um die Unabhängigkeit der beratenden Person zu gewährleisten. Auch regelmäßig durchgeführte Mitarbeiterbefragungen stellen eine Form des Beschwerdemanagements dar.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII sind zu beachten und in Vereinbarungen zwischen Einrichtungsträgern und örtlichem Jugendamt zu konkretisieren.

Weitere Aufgaben (angelehnt an Papenberg 2006, S. 17)

In den Aufgabenbereich des Einrichtungsträgers fällt auch die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung eines Konzepts für den Umgang mit den Medien nach einem (schweren) Krisenfall oder im Fall eines Strafverfahrens, sowie die Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen.

3.3 Ebene der Leitung der Einrichtung

Strukturen und Zuständigkeiten

Die transparente Gestaltung institutioneller Strukturen und die Eindeutigkeit von Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen sind entscheidende Kriterien für das Gelingen der Prävention von sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen. Wichtig ist, dass allen Mitarbeitenden ihre jeweiligen Aufgaben wie auch die Grenzen ihrer Befugnisse und Kompetenzen deutlich sind bzw. verdeutlicht werden.

Den Leitungskräften kommt in diesem Zusammenhang in den Einrichtungen hohe Bedeutung zu, da sie an der Entwicklung und Etablierung angemessener und angepasster Strukturen (Verantwortlichkeit für Integration von Präventions- und Interventionskonzepten) beteiligt sind und durch ihr Führungshandeln das Erreichen bestimmter Ziele und das Aushandeln in Prozessen fördern oder behindern.

Haltung

Die Haltung der Leitungskräfte und ihre Vorbildfunktion haben großen Einfluss darauf, ob eine Teamatmosphäre herrscht, in der ein Bewusstsein für Grenzen und deren Einhaltung vorgelebt wird und grenzverletzendes Verhalten thematisiert werden kann. Mitarbeitende brauchen Sicherheit darüber, dass mit angesprochenen Vermutungen oder Verdachtsfällen fachlich adäquat und sensibel umgegangen wird und dass es von Arbeitgeberseite aus unterstützt wird, solche Verdachtsfälle anzusprechen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, die in der Einrichtung verbindlichen Verfahrensabläufe in Fällen von (vermuteten) sexuellen Grenzüberschreitungen transparent darzustellen und einen angemessenen Umgang damit auf Leitungs- und Teamebene zu gestalten. Damit vorhandene Dienstweisungen im Alltag einer Einrichtung Beachtung finden, ist es wichtig, diese regelmäßig im Team zu reflektieren und bei Bedarf weiter zu entwickeln. Gegenüber Mitarbeitenden, die grenzüberschreitendes Verhalten gezeigt haben bzw. im Verdacht stehen, ist ein Umgang, der ihre Rechte wahrt, Bestandteil der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB), wie auch ein sicherheitsgebendes Element für die gesamte Mitarbeiterschaft.

3.4 Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung

Haltung

Unabdingbare Voraussetzung für eine gelingende Prävention ist eine reflektierte und selbstkritische Haltung der pädagogischen Fachkräfte zu einem grenzwahrenden Umgang gegenüber den Kindern und Jugendlichen wie auch der jungen Menschen untereinander. Hierfür braucht es Fachkenntnisse (zu geschlechtsspezifischen Sozialisationsbedingungen, Rollenbildern, sexueller Gewalt, Machtstrukturen und Wertvorstellungen) und verbindliche Strukturen professionellen pädagogischen Handelns.

Eine in die pädagogische Arbeit integrierte Sexualpädagogik ist Teil des Förder- und Erziehungsauftrags der Jugendhilfe. So werden zum einen Ziele im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen definiert, die dann im Rahmen der pädagogischen Arbeit Umsetzung finden. Zum anderen kann die Unterbringung und Betreuung im Rahmen der stationären Erziehungshilfe selbst eine Reaktion auf eine Grenzverletzung und/oder einen Übergriff im Vorfeld sein. Damit ist die Maßnahme Bestandteil eines in die Hilfeplanung integrierten Schutzkonzeptes.

Die Auseinandersetzung der pädagogischen Fachkräfte mit Einstellungen, Vorurteilen und der eigenen sexuellen Identität, mit ihrer Rolle als Vertrauens- aber auch Machtpersonen, mit eigenen und tradierten Rollenbildern und Geschlechterstereotypen unterstützt die Entwicklung einer differenzierten Haltung zum Thema Sexualität.

Neue Medien

Zunehmend wichtig ist es in diesem Zusammenhang auch, den Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken sowie ihre Gefahren zu thematisieren. Die Präventionsangebote sollten sicherstellen, dass jungen Menschen für die Nutzung der neuen Medien ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, Regeln und Rahmenbedingungen gemeinsam formuliert sind, Begleitung durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgt bzw. eine Ansprechperson zur Verfügung steht, wenn Probleme auftauchen oder grenzverletzende Erfahrungen gemacht werden. Hierfür sind ein entsprechendes und stets aktualisiertes Fachwissen bei den Mitarbeitenden sowie ein medienpädagogisches Konzept der Einrichtung erforderlich.

Wesentliche Aspekte im Hinblick auf sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen sind hierbei:

- das Erkennen von Auffälligkeiten und Symptomen bei Kindern und Jugendlichen, die auf Missbrauch und Grenzüberschreitungen hindeuten können,
- das Wissen um Vorgehensweisen grenzverletzender Personen,
- das Wissen um Interventionsmöglichkeiten,
- die regelmäßige fachlich reflektierte Auseinandersetzung mit Einzelfällen, Dynamiken und Mustern in der pädagogischen Arbeit im Rahmen von Supervision und/oder Fallbesprechungen.

3.5 Ebene der betriebserlaubniserteilende Behörde

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden prüfen auf der Grundlage von §§ 45 ff SGB VIII, ob die fachlichen, räumlichen, und personellen Voraussetzungen gegeben sind, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Grenzüberschreitungen zu gewährleisten.

Konkret geht es dabei insbesondere um folgende Voraussetzungen:

- Pädagogische Konzeption einschließlich fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, konkret zum Schutz vor Gewalt,
- Beschäftigung von Fachkräften entsprechend der Aufgabe,
- Vorlage von Ausbildungsnachweisen und Führungszeugnissen,
- Unterstützung gesellschaftlicher und sprachlicher Integration,
- gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung,
- Sicherung der Kinderrechte, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten,
- Eignung der Räumlichkeiten.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in den Einrichtungen präventive Strukturen, Inhalte und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.⁷

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden beraten und unterstützen die Einrichtungsträger bei der Entwicklung von entsprechenden Strukturen und Konzepten. Darüber hinaus prüfen sie, ob bei laufendem Einrichtungsbetrieb die Voraussetzungen für den Schutz der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen weiter bestehen. Das örtlich zuständige Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, ist gemäß § 46 SGB VIII zu beteiligen.

4. Intervention

Maßnahmen zur Krisenintervention dienen in erster Linie dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung, d. h. sowohl der betroffenen Person als auch den übrigen untergebrachten Kindern und Jugendlichen. Dabei gilt es, sowohl die präventive Wirkung für die Einrichtung, als auch die Reflexion und Verarbeitung im Team im Blick zu haben. Um eine wirkungsvolle Krisenintervention zu gewährleisten, ist auf einen multidisziplinären Kontext zu achten. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen transparent und konsequent durchgeführt und in ihrer Umsetzung kontrolliert werden. Die Maßnahmen setzen sowohl auf Veränderung des Verhaltens durch Einsicht als auch auf Einschränkung bzw. Unterlassung des Verhaltens sowie auf weiterführende Konsequenzen.

Im Falle einer Intervention sind in Bezug auf die verschiedenen Ebenen unterschiedliche Handlungsaufträge umzusetzen.

4.1 Ebene der betroffenen Person

Für die betroffene Person ist eine situative Parteilichkeit von großer Bedeutung. Das beinhaltet, diese ernst zu nehmen und ihr zu bestätigen, nicht schuldig an dem Übergriff zu sein, ihr Trost, Mitgefühl und Schutz zu bieten.

Wichtig sind dabei folgende Aspekte:

- Einleiten von klar wahrnehmbaren Konsequenzen für die übergriffige Person,
- Klärung des Umgangs mit Verdachtsfällen

⁷ Siehe hierzu bspw.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ (2013) und die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (2012).

- kein „Verständnis“ für das Verhalten der übergriffigen Person zu signalisieren bzw. zu erwarten,
- Begleitung und Unterstützung bei der Aufarbeitung des Übergriffs,
- Aufgreifen und Beantworten von Fragen zu Vertrauen und Machtmissbrauch.

4.2 Ebene des Einrichtungsträgers

Der Einrichtungsträger hat die Gesamtverantwortung für die und gegenüber den verschiedenen Ebenen. Seine Aufgabe ist es, im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten den Schutz aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen der Einrichtung zu gewährleisten.

Instrumente für den Umgang mit Krisen sind insbesondere:

- Dokumentationshilfen oder Checklisten,
- Gesprächs-/Handlungsleitfaden,
- Reflexionsleitfaden,
- Frageleitfaden zur Entscheidungsabsicherung für weiteres Vorgehen,
- Beschwerdemanagement,
- Kriseninterventionsplan,
- Rehabilitationskonzept.

Gesprächsleitfaden:

Die gezielte Befragung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht eines sexuellen Missbrauchs setzt ein hohes Maß an Wissen über Befragungstechniken, entwicklungspsychologische, sexualpädagogische und traumaspezifische (Opfer- und Täterdynamiken) Prozesse voraus. Deshalb sollte sie von speziell qualifiziertem und geschultem Personal durchgeführt und die Anzahl der Befragungen möglichst gering gehalten werden. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Begutachtungen und potenziell folgenden Strafverfahren von Bedeutung.

Reflexionsleitfaden:

Es sollte insbesondere die Befassung mit folgenden Fragestellungen erfolgen:

- Wodurch ist der Verdacht entstanden?
- Wer hat konkret was gesagt, gehört, gesehen, gezeitigt (Verhaltensweisen, Äußerungen, körperliche Reaktionen der Kinder)?
- Welche Reaktion ist erfolgt?
- Wie und aus welchem Grund wurde aufgedeckt?
- Welche Gefühle und Gedanken entstehen?
- Welche Anhaltspunkte liegen vor?
- Was ist über den Gesamteindruck der betroffenen und/oder übergriffigen Person und des Umfelds bekannt?
- Welche Hypothesen lassen sich aufstellen?
- Welche Veränderungen werden für die betroffene und/oder übergriffige Person/für die Gruppe/für das Team als wichtig und sinnvoll erachtet?
- Wer könnte unterstützen?
- Was ist der nächste Schritt? Wie soll es weitergehen? Sind wir auf einem guten Weg?
- Entscheidung/Begründung

In Bezug auf die Verantwortung für die Einrichtung obliegt dem Einrichtungsträger:

- der Schutz der betroffenen Person,
- der Schutz der anderen jungen Menschen, die in der Einrichtung leben,
- die Information der betriebserlaubniserteilenden Behörde nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII,
- die Information der Personensorgeberechtigten,
- die Information des örtlichen Jugendamtes (Vereinbarung nach § 8a SGB VIII)
- die Information des fallzuständigen Jugendamtes,
- gegebenenfalls die Einbindung des zuständigen Spitzenverbandes,
- das Einholen weiterer Informationen,
- die Einleitung von Konsequenzen für die übergreifige Personen,
- ggf. das Hinzuziehen einer externen Beratungsstelle,
- ggf. das In-die-Wege-Leiten einer ärztlichen Untersuchung – die Gefahr einer erneuten Grenzverletzung muss dabei bedacht werden,
- das Angebot und die Installation von begleitenden – therapeutischen – Hilfen für die betroffene Person, die betroffene Gruppe, das betroffene Team, die übergreifige Person bzw. die diesbezüglich verdächtige Person,
- die Kooperation mit allen beteiligten Institutionen,
- das Einleiten von Maßnahmen zum Mitarbeiterschutz,
- die Erarbeitung und Umsetzung von Konsequenzen für die gesamte Einrichtung und
- ggf. Öffentlichkeitsarbeit.

In Bezug auf die Verantwortung für die übergreifige Person ist von ihm zu erwarten:

- die Konfrontation mit dem Vorwurf des Übergriffs,
- ein entschiedenes Auftreten und eine klare Bewertung des Verhaltens, nicht der Person,
- aufgrund der ihm vorliegenden Informationen eine Bewertung und Entscheidung darüber vorzunehmen, welche Konsequenzen pädagogischer gegebenenfalls auch arbeitsrechtlicher und/oder strafrechtlicher Art einzuleiten sind.

4.3 Ebene der Leitung der Einrichtung

Für die Ebene der Leitung gilt, dass Transparenz Vertrauen schafft, gerade bei einem so schwierigen Thema wie sexuellen Grenzüberschreitungen. Das Ernstnehmen eines solchen Vorfalls bedeutet immer auch Sicherheit und das Entgegenbringen von Vertrauen. Weiterhin ist es wichtig, mögliche Reaktionen und Erwartungen der Beteiligten zu bedenken. Diese können sich u. a. in hoher Emotionalität, Wut, Gleichgültigkeit, Bestrafungswünschen oder Diskreditierung der Einrichtung ausdrücken. Ebenso können Opferausgleichs- oder Schadensersatzforderungen an die Einrichtung herangebracht werden.

Maßnahmen der Leitung sollten sein:

- Sicherheit und Unterstützung durch angstfreies Sprechen über die Ereignisse,
- Vernetzung und Kooperation zwischen Mitarbeitenden und Leitung (z.B. hausinterne runde Tische),
- klare Absprachen und Aufgabenverteilungen,
- Koordination und Organisation, Begleitung und Aufarbeitung in der Gruppe und im Team,
- ggf. Initiierung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.

4.4 Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung

Auf der Ebene der Mitarbeitenden bedarf es zwingend des Austauschs zu den Ereignissen. Dieses sollte moderiert erfolgen und dokumentiert werden. Infolge der Krise bedürfen die Mitarbeitenden der Unterstützung und Stärkung angesichts der emotionalen Belastung sowie gegebenenfalls weiterer Maßnahmen der Psychohygiene. Zudem sollten sie darin unterstützt werden, eigene Haltungen, Werte und Verantwortung im Sinne der Aufarbeitung und Qualitätsentwicklung zu reflektieren. Sie sollten verpflichtet werden, ihre Wahrnehmungen, Beobachtungen und Feststellungen zeitnah, lückenlos und detailreich zu dokumentieren.

Dazu kann folgende Dokumentationshilfe Unterstützung bieten:

- Orte/Situation/Zeit (Wo? Unter welchen Umständen stattgefunden und abgedeckt? Wann?)
- Beteiligte Personen (Wer war beteiligt?)
- Verhaltensweisen (Wie haben die betroffenen Personen reagiert?)
- Handlungen (Was ist geschehen? Was sagt die betroffene Person? Was sagt die übergreifende Person? Was wurde beobachtet? Was ging dem Übergriff voraus?)
- Reaktionen (Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, durchgeführt, protokolliert?)

4.5 Ebene der betriebserlaubniserteilende Behörde

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden nehmen das Wächteramt des Staates wahr. Sie sind verpflichtet, einzuschreiten, wenn sie von dem Verdacht einer Grenzüberschreitung oder von einer tatsächlich stattgefundenen Grenzüberschreitung Kenntnis erlangen. Dabei haben sie von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln (§ 20 SGB X) und dafür Sorge zu tragen, dass der laufende Betrieb der Einrichtung kindeswohlensichernd gegeben ist.

Nach § 45 Absatz 6 SGB VIII haben die betriebserlaubniserteilenden Behörden zunächst einen Beratungsauftrag zu den Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel, die in einer Einrichtung festgestellt wurden.

Instrumente für eine Intervention ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben in § 45 (z. B. nachträgliche Auflagen, Widerruf/Rücknahme der Betriebserlaubnis), § 46 (örtliche Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls; auch unangekündigt) und § 48 (Tätigkeitsuntersagung) SGB VIII. Dabei sind die Möglichkeiten des Tätigwerdens stufenweise angelegt, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen.

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden haben im Rahmen des Erlaubnisverfahrens die vom Träger der Einrichtung vorzulegenden Konzepte auch bezüglich der Abläufe in den Einrichtungen zum sicheren Handeln in Krisensituationen und zu Kriseninterventionsplänen zu bewerten.

4.6 Ebene der Jugendämter

Das örtlich zuständige Jugendamt ist zuständig für eine eventuell erforderliche Inobhutnahme, die aufgrund einer akuten Gefährdungssituation notwendig werden kann.

Zudem ist es an weiteren Schritten bezüglich des Betriebserlaubnisverfahrens zu beteiligen.

Das fallzuständige Jugendamt ist im Rahmen der Hilfeplanung für die Entwicklung eines Schutzkonzepts zuständig.

4.7 Hinweise zum Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsfällen

Eine Intervention setzt unabhängig von der agierenden Ebene immer voraus, dass sich der Verdacht erhärtet hat und dieser nach Ermittlung des Sachverhaltes aufgrund von Tatsachen feststeht.

Bestätigt sich ein anfangs gegebener Verdacht nicht, bedarf es einer Kultur des Umgangs mit den Personen, gegen die sich der Verdacht gerichtet hat. Eine solche zu entwickeln und umzusetzen, ist Aufgabe aller Ebenen. Einrichtungsträger sollten daher auch Rehabilitierungskonzepte entwickeln. Die Ebene der betriebserlaubniserteilenden Behörde ist gefordert, den Abschluss einer Sachverhaltsermittlung zu dokumentieren und dabei gegenüber dem Einrichtungsträger auch festzustellen, wenn sich ein Vorwurf gegen eine Person nicht bestätigt.

4.8 Strafanzeige

Bei der Überlegung, ob Strafanzeige erstattet wird, sind die Belange des Opferschutzes zu beachten. Das gilt besonders dann, wenn die betroffene Person selbst keine Strafanzeige wünscht, etwa weil sie sich den damit einhergehenden Belastungen des Verfahrens nicht gewachsen fühlt.

5. Fazit

Das vorliegende Papier richtet sich insbesondere an Träger und deren Einrichtungen, an die betriebserlaubniserteilenden Behörden sowie an die örtlich zuständigen und die fallzuständigen Jugendämter. Es soll die genannten Akteure unterstützen, fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln und umzusetzen.

Im Fachdiskurs der letzten Jahre wurden die fatalen Auswirkungen psychischer Traumata in Folge sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend für die Betroffenen deutlich. Von daher sind gerade bei der besonders vulnerablen Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die in Institutionen leben, die dargestellten Schutzmaßnahmen unerlässlich.

Vor dem Hintergrund der Aufdeckung zahlreicher Fälle von sexuellem Missbrauch in Institutionen sowie der Ergebnisse des „Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch“ ist diese Handlungsleitlinie somit ein weiterer Beitrag zur Qualitätsentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

6. Materialien der Bundes- und Landesministerien, Landesjugendämter, Träger und Spitzenverbände etc.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – Positionspapier „Sexualisierte Gewalt als verbindliches Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung“ 2014
https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/III/Sexualisierte_Gewalt.pdf

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (AJS NRW);
www.ajs.nrw.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Eine Arbeitshilfe für die betriebserlaubniserteilenden Behörden nach §§ 45 ff. SGB VIII. Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe“; Göttingen 2013

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“; Göttingen 2013

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handbuch „Praktische Öffentlichkeitsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“; Köln 2011

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln - Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte; München 2012

Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) e.V.; www.dggkv.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI); www.dgfpi.de

DGfPI - Einrichtungsliste: Therapie, Beratung, Betreuung sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher, 2014

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas

Hessisches Sozialministerium: Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kriterien zur Entwicklung und Implementierung; Taunusstein 2013

TMBJS – Landesjugendamt Thüringen: Fachliche Empfehlungen für den Betrieb erlaubnispflichtiger Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen); Erfurt 2013

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: [Sozialpädagogische Diagnose - Tabelle & Hilfeplan – Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis](#); München 2013

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: [Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII](#); München 2012

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: [Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII \("Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen"\)](#); München 2013

7. Quellen- und Literaturangaben

AFET (2004): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. AFET-Veröffentlichung Nr. 63/2004; Hannover.

Bovensmann, Helle (Dipl.-Psych.): – „Zum Umgang mit sexuellen Übergriffen in der Jugendhilfe“; Hannover, 29.10.2013

Diakonieverbund Schweicheln (Hrsg.) (2004): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten; Hiddenhausen

Enders, U.: Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Bausteine präventiver Strukturen in Institutionen. (2010), URL: http://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6020_praevention_von_sexuellem_missbrauch_in_institutionen.pdf (Stand: 10.01.2014)

Fegert, J. M., Wolff, M. (Hg.) (2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention – ein Werkbuch. 2., aktualisierte Auflage 2006. Weinheim und München: Juventa Verlag. (z.Zt. leider vergriffen)

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): Handbuch Schutzkonzepte Sexueller Missbrauch; Berlin 2013

Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): Zusammenfassung des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs; Berlin 2011.

Günder, Richard: Praxis und Methoden der Heimerziehung – Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe; Freiburg im Breisgau 2015

Kroll, S./Meyerhoff, F./Sell, M. (Hrsg.): Sichere Orte für Kinder: Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen; Stuttgart 2003

Papenberg, W.: Die Rolle der Professionellen im Umgang mit potenziell gewalttätigen Kindern und Jugendlichen, in: „Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ 3/2006: 13-37

Peintner, Michael: Definition Sexualpädagogik (o. J.), URL: <http://www.michaelpeintner.com/definitionen/sexualpaedagogik/index.html> (Stand: 17.01.2014)

World Health Organisation: Definition Sexuelle Gesundheit (o. J.), URL:
<http://www.euro.who.int/de/health-topics/Life-stages/sexual-and-reproductive-health/news/news/2011/06/sexual-health-throughout-life/definition> (Stand: 15.01.2014)

Conen, Marie-Luise: Sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen, in: "Jugendhilfe" 42, 1/2004, S. 12-15

Deutsche Gesellschaft für Prävention (DGfPI) (Hrsg.): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung erarbeitet im Rahmen der bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt; Düsseldorf 2013

Wolff, M.: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen, in: "IzKK-Nachrichten" Heft 1, (2007), S. 4-7

Broschüre „Und wenn es doch passiert...“; Hochdorf-Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; www.jugendhilfe-hochdorf.de

Ulrike Stahlmann-Liebelt (Oberstaatsanwältin) – „Rechtliche Rahmenbedingungen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in Einrichtungen“; Hannover, 29.10.2013

ANLAGE

Flyer Fachveranstaltung

Anmeldung bis zum 15.06.2015

Bitte an:
Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Schule
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bitte per FAX 06152/989-280
oder per E-Mail: jugendamt@kreisgg.de

Anmeldung zur Fachveranstaltung
„Sichere Orte für Kinder und Jugendliche – Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen“

- am 30.06.2015 von 16:00 bis 19:00 Uhr
oder
 am 20.07.2015 von 9:00 bis 12:00 Uhr

Hiermit melde ich mich/uns verbindlich an:

Name: _____

Vorname: _____

Organisation: _____

Funktion: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



Wir weisen Sie daraufhin, dass zur Dokumentation der Fachtagung Film- und Fotoaufnahmen entstehen, die für die Öffentlichkeitsarbeit der Fachbereiche Jugend und Schule und Soziale Sicherung und Chancengleichheit, z.B. für Jahresberichte, Homepage, genutzt werden.



Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Fachbereich Jugend und Schule
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
jugendamt@kreisgg.de

Sichere Orte für Kinder und Jugendliche

Schutz vor Grenzüberschreitungen
und sexueller Gewalt
in pädagogischen Einrichtungen,
in Schulen, Vereinen und Verbänden

Prävention und Intervention

Fachveranstaltung am
Dienstag, dem 30. Juni 2015,
16:00 bis 19:00 Uhr
oder
Montag, dem 20. Juli 2015
9:00 bis 12:00 Uhr.

Landratsamt
Georg-Büchner-Saal
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau



Mädchen und Jungen haben ein Anrecht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Schutz vor Grenzverletzungen und sexueller Gewalt

Orte, an denen Mädchen und Jungen leben, lernen oder ihre Freizeit verbringen, soll(t)en sichere Orte für Kinder und Jugendliche sein.

Nichtsdestotrotz können Kinder und Jugendliche in der Kindertagesbetreuung, in Schulen, in Kirchgemeinden oder Musik- und Sportvereinen, in Kliniken und Praxen, Beratungsstellen ... Übergriffe und (sexuelle) Gewalt erleben. Mitunter geschieht dies durch Mitarbeiter/innen oder Personen, die für den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind. Dann ist die Aufregung und Betroffenheit groß: Was tun? Wie Kinder und Jugendlichen helfen und sie schützen? Wie mit dem/der Mitarbeiter/in umgehen? Wer hat wann versagt?

Das Risiko der Grenzverletzungen gegenüber Mädchen und Jungen kann vermindert werden, wenn sich sowohl die Führungskräfte von Trägern und Einrichtungen, Vereinen und Verbänden als auch die (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen sich ihrer Verantwortung stellen, Kinder und Jugendliche zu schützen. Wenn sich Institutionen auf den Weg machen und Maßnahmen realisieren, um Mädchen und Jungen

wirkungsvoller vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen zu schützen und eine Kultur der Grenzachtung im eigenen Haus etablieren, profitieren Kinder und Jugendliche maßgeblich davon.

Im Rahmen der Veranstaltung werden folgende Fragen aufgegriffen:

- Was ist unter übergreifendem Verhalten, Fehlverhalten und sexueller Gewalt zu verstehen?
- Was dürfen pädagogische Fachkräfte/Betreuer/Lehrkräfte, was nicht?
- Wie sehen Handlungs- und Hilfemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter/innen aus?

Ergänzend werden die Herausforderungen und auch die Belastungen für Einrichtungen der Jugend- und Gesundheitshilfe, Schulen, Vereine und Verbände sowie Strategien zum Umgang mit diesen Herausforderungen und Belastungen beschrieben.

Mit der Fachveranstaltung wollen wir Fachpersonal aus der Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, insbesondere Leitungskräfte aus sozialen Diensten, Beratungsstellen, Kindertagesstätten, aus Schulen, aus Vereinen und Verbänden etc. erreichen.

Programm

Stehcafe - Ankommen jeweils eine halbe Stunde vor Tagungsbeginn

Begrüßung
Frau Ulrike Cramer
Fachbereichsleitung Jugend und Schule
sowie Soziale Sicherung und Chancengleichheit

Vortrag: „Sichere Orte für Mädchen und Jungen – was können wir tun?“
Frau Birgit Lattschar
Dipl. Päd., System. Beraterin
Supervisorin(SG)

Pause

„Murmelngruppen“

Abschlussplenum mit Fragen und Diskussion jeweils eine halbe Stunde vor Ende der Veranstaltung

Moderation:
Frau Vorndran
Wildwasserberatungsstelle Rüsselsheim
Katharina Etteldorf
Erziehungsberatungsstelle des Kreises Groß-Gerau

Veranstalter:
Eine Gemeinschaftsveranstaltung der beiden Jugendhilfeträger des Kreises Groß-Gerau und der Stadt Rüsselsheim und dem Netzwerk gegen Partnergewalt und sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Kreis Groß-Gerau

Schaubild Netzwerk gegen Partnergewalt und gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Netzwerk Gewalt Kreis Groß-Gerau



Kreisausschuss Groß-Gerau - Fachbereich Soziale Sicherung und Chancengleichheit - Dienstag, 4. August 2015



Seite 1